

Einführungsgesetz zur eidgenössischen Krebsregistrierungsgesetzgebung (EG KRG)

vom 06.09.2018

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: **???.???**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 13 und 32 des Bundesgesetzes vom 18. März 2016
über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsgesetz,
KRG)¹⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Dieses Gesetz regelt den kantonalen Vollzug der eidgenössischen Krebsregistrierungsgesetzgebung.

Art. 2 *Führung eines kantonalen Krebsregisters*

¹ Der Kanton ist verantwortlich für die Führung eines kantonalen Krebsregisters im Sinne der eidgenössischen Krebsregistrierungsgesetzgebung.

² Der Regierungsrat überträgt die Führung des kantonalen Krebsregisters einer geeigneten Institution (kantonale Krebsregistrierungsstelle) durch Verordnung.

¹⁾ SR [818.33](#); BBl 2016 1939

Art. 3 *Kosten und Leistungen der kantonalen Krebsregistrierungsstelle*

¹ Die ungedeckten Kosten, die der kantonalen Krebsregistrierungsstelle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach der Krebsregistrierungsgesetzgebung anfallen, werden durch den Kanton abgegolten.

² Der Regierungsrat bewilligt die Ausgaben für die Abgeltung der Leistungen der kantonalen Krebsregistrierungsstelle abschliessend.

³ Die Modalitäten der Leistungserbringung und deren Abgeltung werden in einem Leistungsvertrag zwischen der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und der kantonalen Krebsregistrierungsstelle festgelegt.

Art. 4 *Aufsicht über die kantonale Krebsregistrierungsstelle*

¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion beaufsichtigt die kantonale Krebsregistrierungsstelle.

² Sie kann ihr Weisungen und Aufträge erteilen.

³ Die kantonale Krebsregistrierungsstelle

a erteilt der Aufsichtsbehörde unentgeltlich Auskünfte,

b gewährt ihr unentgeltlich Einsicht in Akten, wenn nötig und ungeachtet gesetzlicher Geheimhaltungspflichten auch in besonders schützenswerte Personendaten,

c unterstützt sie in allen Belangen, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion erforderlich ist.

Art. 5 *Bekanntgabe von Daten an Betreiberinnen und Betreiber von Früherkennungsprogrammen*

¹ Die kantonale Krebsregistrierungsstelle gibt den Betreiberinnen und Betreibern von Früherkennungsprogrammen die für die Qualitätssicherung erforderlichen Daten zusammen mit der Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)¹⁾ bekannt, sofern die Patientin oder der Patient am Früherkennungsprogramm teilgenommen hat.

Art. 6 *Ausführungsbestimmungen*

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 7 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

¹⁾ SR [831.10](#)

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bern, 6. September 2018

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Iseli
Der Generalsekretär: Trees

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 6. September 2018 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10'000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 26. September 2018

*Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert):
27. Dezember 2018*

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 28. Januar 2019

Der Gesetzestext ist im Internet unter www.be.ch/referendums publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.